

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grammel GmbH

§1 Allgemeines, Geltungsbereich der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Grammel GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von den Bedingungen der Grammel GmbH sonst abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, unabhängig davon, wie der Kunde seine Bedingungen verlaubar. Gegenbestätigungen des Kunden mit abweichenden Bedingungen werden bereits hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn die Grammel GmbH sie schriftlich bestätigt. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Grammel GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Die telekommunikative Übermittlung ist ausreichend. Jedoch wird die elektronische Form ausdrücklich ausgeschlossen.

§2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der Grammel GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot).

Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der Grammel GmbH rechtswirksam. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen, abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten oder Eigenschaften sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

§3 Schutzrechte, Urheberrechte

Der Kunde hat die Vertragspflicht dafür einzustehen, dass Waren, die die Grammel GmbH nach seinen Angaben herstellt und/oder liefert, Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Wird die Grammel GmbH für solche Waren von dritter Seite wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat der Kunde die Grammel GmbH von allen Ansprüchen freizustellen. Die Prozessführung obliegt in diesem Fall dem Kunden.

§4 Preisgestaltung, Preisänderung

Maßgebend sind die von der Grammel GmbH in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Erfolgt nach Erstellung der Auftragsbestätigung vom Kunden eine Auftragsänderung, ist der Kunde verpflichtet, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und Fracht.

Verzögert sich die Fertigstellung der Waren aus Gründen des Kunden um 6 Monate und erhöhen sich bis zur Fertigstellung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, ist die Grammel GmbH berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

Bei grenzüberschreitenden Leistungen hat der Kunde weiterhin alle mit der Grenzüberschreitung verbundenen Kosten und Auslagen, namentlich Gebühren für Import- und Exportgenehmigungen und Zölle zu tragen, unabhängig davon, ob die Grammel GmbH zunächst in Vorlage getreten ist.

§5 Lieferzeit und Verzug

Die von der Grammel GmbH in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart und ist nicht verbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Lieferfristen beginnen erst mit völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags. Bei späteren Änderungen des Lieferumfangs verlängert sich die Lieferfrist in entsprechendem Umfang. Liefertermine und Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Versandbereitschaft.

Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und /oder Ereignissen, die der Grammel GmbH die Lieferung wesentlich erschweren und unmöglich machen – hierzu gehören auch Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen jeder Art, Streik,

Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Grammel GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten – hat die Grammel GmbH selbst bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Grammel GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Verzögerung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist zur Leistung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Fristsetzungen und Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind in allen diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, die Grammel GmbH oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen haben den Rücktrittsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Der Höhe nach ist der Anspruch jedoch auf 5% der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

§6 Zahlung, Fälligkeit, Schadenersatz

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Entgeltforderungen der Grammel GmbH ab Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die Grammel GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe 8% über dem Basiszins zu berechnen.

Die Grammel GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist die Grammel GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Grammel GmbH über den Betrag verfügen kann, bei Zahlung mit Scheck, wenn der Scheck eingelöst wird.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, löst er einen Scheck nicht ein, stellt er seine Zahlungen ein oder werden andere umstände bekannt, die an der Kreditwürdigkeit des Kunden Zweifel aufkommen lassen, ist die Grammel GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Grammel GmbH ist in diesem Fall ferner berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und von laufenden Verträgen zurückzutreten.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen und Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Grammel GmbH anerkannt sind.

Sollte der Kunde aus Gründen, die die Grammel GmbH nicht zu vertreten hat, vom Vertrag zurücktreten, ist die Grammel GmbH berechtigt, pauschal 25% des Nettokaufpreises als Schadenersatz zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich niedriger Höhe eingetreten ist.

§7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk oder das Lager der Grammel GmbH verlassen hat, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Falls der Versand ohne Verschulden der Grammel GmbH verzögert wird, geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Grammel GmbH nimmt die Transportverpackung erstattungsfrei zurück. Kosten der Rücksendung werden von der Grammel GmbH nicht übernommen.

§8 Rechte und Obliegenheiten des Kunden bei Mängeln

Der Kunde hat festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung, schriftlich der Grammel GmbH mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist festgestellt werden können, sind der Grammel GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Versäumt es der Kunde einen Mangel rechtzeitig anzuzeigen, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, d.h. Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

Teilt der Kunde der Grammel GmbH einen Mangel rechtzeitig mit, richten sich seine Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften der §§437 bis 444 BGB mit folgenden Änderungen:

1. Die Nacherfüllung beschränkt sich auf das Recht, Mangelbeseitigung zu verlangen. Die Art und Weise sowie den Ort der Mangelbeseitigung bestimmt die Grammel GmbH. Es ist der Grammel GmbH unbenommen, statt den Mangel zu beseitigen, eine mangelfreie Sache zu liefern. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die mangelhafte Sache auf Verlangen an die Grammel GmbH zurückzugeben. Verlangt der Kunde, dass die Nacherfüllung an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen wird, kann die Grammel GmbH diesem Verlangen entsprechen, wobei dann die Mehraufwendungen an Arbeitszeit, Reisekosten und Spesen zu den Standardsätzen der Grammel GmbH vom Kunden zu tragen sind.
2. Der Anspruch auf Schadensersatz besteht vorbehaltlich der Regelung in §12 nur für Schäden, die die Grammel GmbH bzw. deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben und erstreckt sich auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind.

Die Ansprüche des Kunden bei Mängeln verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Sache an den Kunden. Die Rechte bei Mängeln stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

Die Rechte bei Mängeln sind ausgeschlossen bei

1. Unerheblichen Mängeln
2. Verschleiß oder durch Verschleiß eintretende Schäden
3. Nichtbefolgen von Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Grammel GmbH
4. vom Kunden vorgenommenen Änderungen an Produkten, Auswechseln von Teilen oder Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, unsachgemäßer Behandlung, Verwendung oder Instandsetzung der Produkte sowie fehlerhafter oder unsachgemäßer Lagerung
5. Einsatzbedingungen der Produkte, die nicht vorher zwischen dem Kunden und der Grammel GmbH als Grundlage für den Auftrag vereinbart wurden
6. Verwendung von nicht von der Grammel GmbH gelieferten Produkten

§9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die die Grammel GmbH aus jeglichem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der Grammel GmbH vom Kunden folgende Sicherheiten gewährt:

1. Die Ware bleibt Eigentum der Grammel GmbH. Verarbeitung und Umbildung der Ware erfolgen stets für die Grammel GmbH als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Grammel GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Grammel GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der Grammel GmbH unentgeltlich. Ware, an der dem Kunden (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Grammel GmbH ab. Die Grammel GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Grammel GmbH abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Wechsel oder Schecks zu Protest gehen.

Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das (Mit-) Eigentum der Grammel GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Grammel GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt wurde und diese Frist abgelaufen ist. Angemessen ist eine Frist von 2 Wochen.

§10 Konstruktionsänderungen

Die Grammel GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktions- oder Formänderungen vorzunehmen, insbesondere soweit solche auf Grund von Forderungen des Gesetzgebers erforderlich sind; sie ist jedoch nicht

verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten durchzuführen.

§11 Geheimhaltung

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind die der Grammel GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Parteien vom Kunden mitgeteilten oder ihr sonst bekannt gewordenen Informationen nicht vertraulich.

§12 Haftung

Für die Haftung der Grammel GmbH gilt §8 entsprechend. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch solche auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Grammel GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz erstreckt sich der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch in Fällen grober Fahrlässigkeit nicht auf Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind.

§13 Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.

§14 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Heilbronn. Die Grammel GmbH ist jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

§15 Zustellungsbevollmächtigter

Hat der Kunde keine selbständige Geschäftsniederlassung in Deutschland, hat er der Grammel GmbH innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten entsprechend §184 ZPO zu benennen.

Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Benennung, ist der in Deutschland ansässige Repräsentant (Resident Agent) zustellungsbevollmächtigter des Kunden.

Wird ein Zustellungsbevollmächtigter trotz nochmaliger Aufforderung vom Kunden nicht benannt und verfügt der Kunde auch nicht über einen in Deutschland ansässigen Repräsentanten, ist die Grammel GmbH berechtigt, für den Kunden einen zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Dieses Recht erlischt 6 Monate nach Fälligkeit des Kaufpreises.

§16 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen unberührt.

§17 Sonstiges

Will der Kunde Rechte und Pflichten aus dem mit der Grammel GmbH geschlossenen Vertrag auf Dritte übertragen, bedarf die Übertragung zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Grammel GmbH.